

RAG Aktiengesellschaft ▪ Postfach ▪ 44620 Herne

Oberbergamt des Saarlandes  
Am Bergwerk Reden 10  
66578 Schiffweiler

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Telefon/Durchwahl	Datum
		BG / Ha – Schu 5-18	02325/593-700	14.02.2018

### Mögliche Schäden in Folge von Hebungen durch einen Grubenwasseranstieg

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der letzten Zeit sind teils missverständliche und auch falsche Informationen im Zusammenhang mit möglichen Bergschäden im Zuge eines Grubenwasseranstiegs bewusst oder unbewusst verbreitet worden. Auch wenn nach den bisherigen Erfahrungen im Zuge des beantragten Grubenwasseranstiegs auf -320 NN keine Schäden durch Hebungen zu erwarten sind, können diese seriös auch nicht ganz ausgeschlossen werden. Wir halten es daher für geboten, einige Dinge klarzustellen.

Sollte durch Hebungen, die durch den Grubenwasseranstieg verursacht wurden, ein Schaden entstehen, so ist dies ein *Bergschaden* und wird von RAG reguliert. Dem hat auch die Bundesregierung bereits in der letzten Legislaturperiode Rechnung getragen, in dem sie ausdrücklich auch Hebungen in das Bundesberggesetz und die sogenannte Einwirkungsbereichsbergverordnung aufgenommen hat. Somit gilt die *Bergschadensvermutung* in identischer Art und Weise auch für Hebungsbereiche. Diesen Eigentümern stehen demnach die gleichen Rechte zu wie denjenigen, deren Eigentum abbaubedingten Senkungen unterlag.

Derartige hebungsverursachte Schäden würden (sollten sie auftreten) neue Sachverhalte darstellen und hinsichtlich dieser neuen Sachverhalte kann folglich auch keine *Verjährung* eingetreten sein.

- 2 -

Eigentümern, die in der Vergangenheit durch den Kohleabbau Schäden erlitten haben, wurde - soweit von ihnen gewünscht - eine sogenannte *Schlussregulierung* angeboten. Dabei werden alle Schäden und Nachteile, die durch den in der Vergangenheit geführten Kohleabbau der RAG sowie deren Rechtsvorgänger verursacht wurden, abschließend abgegolten.

Diese Schlussregulierungen *gelten ausdrücklich nicht für künftige*, möglicherweise eintretende Bergschäden in Folge eines Grubenwasseranstiegs, egal wie wahrscheinlich man diese einschätzt. Darauf weisen wir in jedem Angebot einer abschließenden Regulierung hin und dies nicht erst seit den letzten Diskussionen in der Öffentlichkeit.

Bei etwa 2,5% der im Saarland erfassten Bergschadensobjekte ist ein sogenannter *Bergschadenersatzverzicht (BEV)* im Grundbuch eingetragen worden. Beispielsweise erfolgte eine solche Eintragung beim Verkauf einer Immobilie durch das Bergbauunternehmen in den Bereichen, in denen noch Bergbau umging. Die RAG wird sich bei Schadensmeldungen aufgrund möglicher Hebungen an solchen Objekten nicht auf diese Bergschadenersatzverzichte zur Abwehr von Schadenersatzforderungen berufen.

Nur in den Fällen, bei denen das Objekt als Totalschaden vollständig entschädigt wurde und auf Wunsch des Eigentümers kein Abbruch erfolgte, ist dies nicht möglich. Hier würde eine Regulierung weiterer Schäden zwangsläufig zu einer Doppelentschädigung an der Immobilie führen.

Wie schon seit langem praktiziert, hat der Eigentümer darüber hinaus die Möglichkeit, prüfen zu lassen, *ob der Bergschadenersatzverzicht gegen Entgelt gelöscht werden kann*. Sollte eine Löschung nicht möglich sein, wird RAG dies begründen. RAG wird sich dabei nicht auf mögliche Hebungen im Zusammenhang mit einem Grubenwasseranstieg berufen.

Wir hoffen, wir können mit dieser Erklärung in der aus unserer Sicht teilweise bewusst unsachlich geführten Diskussion um die Regulierung von möglichen Schäden bei einem Grubenwasseranstieg einige bei den Bürgern bestehenden Bedenken ausräumen.

Gegen eine Weitergabe dieses Schreibens bestehen unsererseits keine Bedenken.

Mit freundlichem Glückauf  
RAG Aktiengesellschaft

ppa

ppa

Kopie:

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr / Herrn Staatssekretär Barke

Landtag des Saarlandes, Ausschuss für Grubensicherheit und Nachbergbau / Herrn MdL Eugen Roth